

Satzung

Sportverein 07 Raunheim e.V.

Entwurf der Neufassung zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 17.10.2026

§ 1 NAME, SITZ, NEUTRALITÄT UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der am 25. Mai 1907 gegründete Verein führt den Namen: Sportverein 07 Raunheim e.V. und hat seinen Sitz in: Raunheim. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sportverein 07 Raunheim e.V. ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.
3. Der Verein und seine Mitglieder stehen für Fair Play, Respekt, Integration und Vielfalt, Gewaltfreiheit, den Schutz von Kindern und Jugendlichen und ehrenamtliches Engagement. Der Verein lehnt jede Form körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt ab.
4. Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Personen aller Geschlechter.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Sportverein 07 Raunheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) geordnete Sport- und Spielübungen und die Teilnahme am Spiel- und Wettkampfbetrieb in den im Verein betriebenen Sportarten,
 - b) sportliche Veranstaltungen,
 - c) Kinder- und Jugendsport sowie Integration durch Sport,
 - d) die Gewinnung, Aus- und Fortbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern sowie Helferinnen und Helfern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Mitglieder des Gesamtvorstands eine pauschale Vergütung bis zur Höhe des Freibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder auf Erstattung geleisteter Beiträge.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e. V., im Hessischen Fußball-Verband e. V. und in den Fachverbänden der weiteren im Verein betriebenen Sportarten. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen dieser Verbände und der ihnen übergeordneten Verbände als verbindlich an. Soweit nicht ausschließlich interne Angelegenheiten des Vereins betroffen sind, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf diese und die ihnen übergeordneten Verbände. Die Mitglieder des Vereins sind mittelbare Mitglieder dieser Verbände.

§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

1. Die Farben des Vereins sind: Grün / Rot
2. Abzeichen, Ehrennadeln und weitere Ehrungen regelt die Ehrenordnung.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder, stille Mitglieder ohne Beitragspflicht und Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder ernannt der Gesamtvorstand; Näheres regelt die Ehrenordnung.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme ist in Textform zu stellen, bei Minderjährigen mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand oder ein von ihm bestimmtes Mitglied. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
4. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mit Ausnahme der stillen Mitglieder; juristische Personen stimmen durch eine vertretungsberechtigte Person ab. Gewählt werden kann ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und nicht übertragbar.
5. Der Austritt ist in Textform, etwa per Brief oder E-Mail, zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres mit einer Frist von sechs Wochen zu erklären; maßgeblich ist der Zugang beim Verein.
6. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit Beiträgen für mindestens drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung mit Hinweis auf die Streichung nicht binnen zwei Wochen zahlt. Über die Streichung entscheidet der Gesamtvorstand oder ein von ihm bestimmtes Mitglied.
7. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Grundwerte des Vereins, können zwei Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB gemeinsam nach Anhörung eine Verwarnung, eine Sperre für den Trainings-, Spiel- und Veranstaltungsbetrieb bis zu sechs Monaten oder ein Ordnungsgeld bis 250 Euro verhängen. Gegen Minderjährige ist ein Ordnungsgeld ausgeschlossen.
8. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Grundwerte des Vereins, bei Gewalt, bei Verstößen gegen den Kinder- und Jugendschutz und bei vereinsschädigendem Verhalten. Darüber entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit, nachdem das Mitglied binnen zwei Wochen Stellung nehmen konnte; die Entscheidung ist ihm mit Begründung in Textform mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang in Textform Einspruch einlegen; bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung ruhen seine Rechte. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit aufheben. Ohne fristgerechten Einspruch ist der Ausschluss endgültig.
9. Bei dringendem Verdacht auf Gewalt oder Missbrauch oder bei akuter Gefahr für andere, insbesondere für Kinder und Jugendliche, können zwei Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB sofort anordnen, dass die Rechte des Mitglieds ruhen und es am Vereinsbetrieb nicht teilnehmen und die vom Verein genutzten Anlagen nicht betreten darf. Das Mitglied ist unverzüglich anzuhören. Die Anordnung endet mit der Entscheidung über den Ausschluss, spätestens nach drei Monaten.
10. Die Mitglieder zahlen Beiträge; bei der Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Bei besonderem Finanzbedarf kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen, die im Jahr insgesamt das Doppelte des Jahresbeitrags des Mitglieds nicht übersteigen. Sie kann außerdem beschließen, dass Mitglieder jährlich bis zu zehn Arbeitsstunden für den Verein leisten; für nicht geleistete Stunden ist ein Ersatzbetrag zu zahlen, der im Jahr den Jahresbeitrag des Mitglieds nicht übersteigt. Art, Höhe, Fälligkeit, Zahlungsweise und Befreiungen regelt die Beitragsordnung.
11. Mitglieder teilen Änderungen ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung mit. Erklärungen des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt mitgeteilte Adresse gesandt wurden.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Jugendausschuss

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Der Vorstand nach § 26 BGB beruft jede Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der

Tagesordnung ein, per E-Mail an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse und bei Mitgliedern ohne E-Mail-Adresse per Brief. Maßgeblich ist das Absendedatum.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Sie hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche.
3. Der Vorstand nach § 26 BGB kann bestimmen, dass die Versammlung ganz oder teilweise online stattfindet; die Einladung nennt dann, wie Mitglieder online teilnehmen und ihre Rechte ausüben. Technische Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich des Vereins liegen, berühren die Wirksamkeit von Beschlüssen nicht.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen zählen nicht mit. Satzungsänderungen brauchen eine Mehrheit von zwei Dritteln, die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
5. Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das Finanzamt aus formalen Gründen verlangt, kann der Vorstand nach § 26 BGB einstimmig beschließen; er berichtet darüber in der nächsten Mitgliederversammlung.
6. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält; steht nur eine Person zur Wahl, braucht sie mehr Ja- als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Personen findet eine Stichwahl statt, danach entscheidet das Los. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, mehrere Ämter in einem Wahlgang zu wählen, wenn nicht mehr Kandidaturen vorliegen als Ämter zu besetzen sind; gewählt sind die Kandidierenden dann, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden.
7. Die Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Das Protokoll unterschreiben die Versammlungsleitung und wer es geführt hat.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
dem / der 1. Vorsitzenden
dem / der 2. Vorsitzenden
dem / der Leiter/in Finanzwesen
dem / der stellv. Leiter/in Finanzwesen
dem / der 1. Beisitzer/in
dem / der 2. Beisitzer/in
dem / der 3. Beisitzer/in
dem / der 4. Beisitzer/in
dem / der 5. Beisitzer/in
dem / der 6. Beisitzer/in
dem / der Schriftführer/in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende
der Leiter Finanzwesen
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Gesamtvorstands nach Abs. 1 für drei Jahre; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet eines von ihnen vorzeitig aus, auch eines des Vorstands nach § 26 BGB, kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit eine Nachfolge aus dem Kreis der Mitglieder berufen. Die Mitglieder des Gesamtvorstands müssen Vereinsmitglieder sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch ihr Amt.
4. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; er ist auch beschlussfähig, wenn Ämter unbesetzt sind. Seine Sitzungen werden formlos und ohne Tagesordnung einberufen und können auch per Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. Beschlüsse können auch ohne Sitzung in Textform gefasst werden, wenn alle Mitglieder beteiligt werden und die Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen.

§ 9 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und ihrer Jugendordnung selbständig und entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel. Sie wird vom Jugendausschuss geleitet, den die Jugendversammlung wählt. Die Jugendleitung gehört dem Gesamtvorstand mit Stimmrecht an, auch wenn sie kein Amt nach § 8 Abs. 1 innehat. Die Jugendordnung beschließt die Jugendversammlung; sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Solange keine gültige Jugendordnung besteht, ordnet der Gesamtvorstand die Jugendarbeit.

§ 10 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für drei Jahre; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Sie prüfen Kasse und Buchführung, erhalten dazu Einsicht in alle Unterlagen und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 11 DATENSCHUTZ

Der Verein verarbeitet die Daten seiner Mitglieder nach den gesetzlichen Bestimmungen; Einzelheiten regelt die Datenschutzinformation für Mitglieder. Im Rahmen der Berichterstattung über öffentliche Spiele und Veranstaltungen darf der Verein Namen, Mannschaftszugehörigkeit, Ergebnisse und Ehrungen sowie Übersichtsaufnahmen veröffentlichen, soweit das Mitglied nicht widerspricht. Für andere Fotos und Videos holt er eine Einwilligung ein, bei Minderjährigen auch die der gesetzlichen Vertreter.

§ 12 ORDNUNGEN

1. Der Gesamtvorstand kann Ordnungen beschließen und ändern; ausgenommen sind die Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt, und die Jugendordnung nach § 9. Die Ordnungen werden auf der Website des Vereins veröffentlicht.
2. Die Ordnungen des Vereins, einschließlich Beitragsordnung und Jugendordnung, sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Raunheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Mitglieder des Gesamtvorstands bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt wurden, und danach bis zur Neuwahl im Amt, die amtierenden Kassenprüfer bis zur nächsten Wahl; die Amtszeit von drei Jahren gilt für die danach Gewählten. Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 25.03.2017.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.

Raunheim, den _____

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

Leiter/in Finanzwesen

Schriftführer/in

Satzungsänderung 2026 – Gegenüberstellung

Bisherige Fassung vom 25.03.2017 und Neufassung, nur geänderte, neue und gestrichene Stellen

Anlage zur Einladung zur Jahreshauptversammlung am 17.10.2026 · Stand 02.10.2026

Diese Gegenüberstellung zeigt alle Stellen, die sich gegenüber der Satzung vom 25.03.2017 ändern, neu hinzukommen oder wegfallen, jeweils mit Begründung. Die Neufassung regelt nur, was in eine Satzung gehört; Einzelheiten stehen künftig in Ordnungen. Die Paragraphen behalten ihre Nummern, neu ist nur § 14. Die Absätze sind innerhalb der Paragraphen neu durchnummeriert; wo sich die Nummer ändert, ist die bisherige angegeben. Unveränderte Absätze sind am Ende aufgeführt. Offensichtliche Schreibfehler der bisherigen Fassung sind ohne gesonderte Kennzeichnung berichtigt. Die Satzungsänderung braucht eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Übersicht der Änderungen

Nr.	Stelle	Art
1	§ 1 Abs. 3	neu
2	§ 1 Abs. 4 (bisher Abs. 3)	geändert
3	§ 2 Abs. 2	geändert
4	§ 2 Abs. 3	geändert
5	§ 2 Abs. 4	geändert
6	§ 2 Abs. 5	geändert
7	§ 2 Abs. 6	geändert
8	§ 3	geändert
9	§ 4 Abs. 2 (bisher Abs. 2 und 3)	geändert
10	§ 5 Abs. 1	geändert
11	§ 5 Abs. 3	geändert
12	§ 5 bisher Abs. 4	gestrichen
13	§ 5 Abs. 4 (bisher Abs. 5)	geändert
14	§ 5 bisher Abs. 6	gestrichen
15	§ 5 Abs. 5 (bisher Abs. 7)	geändert
16	§ 5 Abs. 6 (bisher Abs. 7)	geändert
17	§ 5 Abs. 7	neu
18	§ 5 Abs. 8 (bisher Abs. 7)	geändert
19	§ 5 Abs. 9	neu
20	§ 5 bisher Abs. 8	gestrichen
21	§ 5 Abs. 10 (bisher Abs. 9)	geändert
22	§ 5 Abs. 11	neu
23	§ 6	geändert
24	§ 7 Abs. 1 (bisher Abs. 1 bis 3)	geändert
25	§ 7 bisher Abs. 4	gestrichen
26	§ 7 bisher Abs. 5	gestrichen
27	§ 7 Abs. 2 (bisher Abs. 9)	geändert
28	§ 7 Abs. 3	neu
29	§ 7 Abs. 4 (bisher Abs. 7 und 8)	geändert
30	§ 7 Abs. 5	neu
31	§ 7 Abs. 6	neu
32	§ 7 Abs. 7 (bisher Abs. 6)	geändert
33	§ 8 Abs. 1	geändert
34	§ 8 Abs. 3 (bisher Abs. 4 und 5)	geändert
35	§ 8 Abs. 4 (bisher Abs. 2)	geändert
36	§ 9 Eigenständigkeit der Vereinsjugend	neu gefasst
37	§ 10 Kassenprüfer	neu gefasst
38	§ 11 Datenschutz	neu gefasst
39	§ 12 Abs. 1 (bisher Abs. 1 und 2)	geändert
40	§ 12 bisher Abs. 3	gestrichen
41	§ 12 Abs. 2 (bisher Abs. 4)	geändert

42	§ 13 Auflösungsbestimmung	neu gefasst
43	§ 14 Übergangsbestimmung	neu

§ 1 Name, Sitz, Neutralität und Geschäftsjahr

Nr. 1 · § 1 Abs. 3 – neu

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
– bisher nicht geregelt –	Der Verein und seine Mitglieder stehen für Fair Play, Respekt, Integration und Vielfalt, Gewaltfreiheit, den Schutz von Kindern und Jugendlichen und ehrenamtliches Engagement. Der Verein lehnt jede Form körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt ab.

Begründung: Bisher beschreibt die Satzung nur, wogegen der Verein eintritt. Der neue Absatz sagt, wofür Verein und Mitglieder stehen, und lehnt jede Form von Gewalt ab, wie es die Grundsätze des Landessportbunds Hessen vorsehen. Er ist Maßstab für Vereinsstrafen und Ausschluss nach § 5.

Nr. 2 · § 1 Abs. 4 (bisher Abs. 3) – geändert

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.	Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Personen aller Geschlechter.

Begründung: Anpassung an das Personenstandsrecht, das auch das Geschlecht „divers“ kennt.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Nr. 3 · § 2 Abs. 2 – geändert

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen des Fußballsports b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen c) Werbung und Information über Fußball sowie Darstellung seiner Ziele in der Öffentlichkeit, insbesondere durch Herausgabe von Publikationen und Weitergabe von Nachrichten an alle Medien, insbesondere Presse, Rundfunk und Internet. d) Pflege und Förderung des Ehrenamtes e) In Anerkennung der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Fußballsports soziale Aktivitäten durchzuführen f) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen g) Durch die Teilnahme an den Freundschafts- und Pflichtspielen des HFV	Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch a) geordnete Sport- und Spielübungen und die Teilnahme am Spiel- und Wettkampfbetrieb in den im Verein betriebenen Sportarten, b) sportliche Veranstaltungen, c) Kinder- und Jugendsport sowie Integration durch Sport, d) die Gewinnung, Aus- und Fortbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern sowie Helferinnen und Helfern.

Begründung: Die bisherige Fassung nennt nur Fußball. Künftig gilt der Zweck für alle Sportarten im Verein, neue Sparten brauchen keine Satzungsänderung. Der Zweck „Förderung des Sports“ in Abs. 1 bleibt unverändert; die Liste beschreibt nur, wie er umgesetzt wird.

Nr. 4 · § 2 Abs. 3 – geändert

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff.AO.	Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Begründung: Wortlaut der Mustersatzung zur Abgabenordnung; der Verweis war überflüssig.

Nr. 5 · § 2 Abs. 4 – geändert

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen	Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen

Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins.	Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
---	---

Begründung: Wortlaut der Mustersatzung zur Abgabenordnung, an die sich das Finanzamt hält. Bezahlung für Leistungen, etwa an Übungsleiter, bleibt zulässig.

Nr. 6 · § 2 Abs. 5 – geändert

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der bei der Amtsausübung entstandenen Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Mitglieder des Gesamtvorstands eine pauschale Vergütung bis zur Höhe des Freibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Begründung: Eine pauschale Vergütung für Vorstandsmitglieder ist nur zulässig, wenn die Satzung sie erlaubt. Die Regel verpflichtet zu nichts; ob gezahlt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung. Obergrenze ist der steuerfreie Betrag für Ehrenamtliche; damit bleibt auch die gesetzliche Haftungsbeschränkung erhalten. Ehrenamtlich tätig sind ausdrücklich nur die Organe, weil Übungsleiter auch bezahlt werden.

Nr. 7 · § 2 Abs. 6 – geändert

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.	Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder auf Erstattung geleisteter Beiträge.

Begründung: Redaktionell: „Verband“ war ein Übernahmefehler. Ergänzt ist, dass gezahlte Beiträge nicht erstattet werden.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Nr. 8 · § 3 – geändert

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
Der Verein ist Mitglied im a) Landessportbund Hessen e. V. b) Hessischen Fußball Verband c) Hessischen Turn Verband	Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e. V., im Hessischen Fußball-Verband e. V. und in den Fachverbänden der weiteren im Verein betriebenen Sportarten. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen dieser Verbände und der ihnen übergeordneten Verbände als verbindlich an. Soweit nicht ausschließlich interne Angelegenheiten des Vereins betroffen sind, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf diese und die ihnen übergeordneten Verbände. Die Mitglieder des Vereins sind mittelbare Mitglieder dieser Verbände.

Begründung: Die Satzung des Hessischen Fußball-Verbands verpflichtet jeden Mitgliedsverein, die Anerkennung des Verbandsrechts, die Übertragung der Ordnungsgewalt und die mittelbare Mitgliedschaft seiner Mitglieder in der eigenen Satzung zu regeln. Die bisherige Fassung tat das nicht. Weitere Fachverbände, etwa für Volleyball, sind ohne Satzungsänderung erfasst. Dass die Regeln der Verbände für die Mitglieder gelten, stand bisher in § 12.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

Nr. 9 · § 4 Abs. 2 (bisher Abs. 2 und 3) – geändert

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens. 3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln gemäß Ehrenordnung verliehen.	Abzeichen, Ehrennadeln und weitere Ehrungen regelt die Ehrenordnung.

Begründung: Abzeichen, Ehrennadeln und weitere Ehrungen regelt die Ehrenordnung, die der Gesamtvorstand anpassen kann.

§ 5 Mitgliedschaft

Nr. 10 · § 5 Abs. 1 – geändert

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
Der Verein führt als Mitglieder: 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr) 2) Kinder (bis inkl. 13 Jahre) 3) Jugendliche (14-17 Jahre) 4) Ehrenmitglieder	Der Verein hat aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder, stille Mitglieder ohne Beitragspflicht und Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder ernennt der Gesamtvorstand; Näheres regelt die Ehrenordnung.

Begründung: Die Satzung kannte bisher nur Altersgruppen, die Beitragsordnung dagegen aktive, fördernde und stille Mitglieder. Die Neufassung gibt allen Mitgliedsarten eine Grundlage. Wie man Ehrenmitglied wird, war bisher nirgends geregelt.

Nr. 11 · § 5 Abs. 3 – geändert

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.	Der Antrag auf Aufnahme ist in Textform zu stellen, bei Minderjährigen mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand oder ein von ihm bestimmtes Mitglied. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Begründung: Textform erlaubt den Antrag per Online-Formular und E-Mail. Die Entscheidung kann der Gesamtvorstand einem Mitglied übertragen, statt jedes Mal gemeinsam abzustimmen.

Nr. 12 · § 5 bisher Abs. 4 – gestrichen

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.	– entfällt –

Begründung: Wie Beiträge gezahlt werden, regelt künftig die Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt (§ 5 Abs. 10, § 12); dort steht das Lastschriftverfahren bereits.

Nr. 13 · § 5 Abs. 4 (bisher Abs. 5) – geändert

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
Die Mitglieder haben Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das aktive und passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.	Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mit Ausnahme der stillen Mitglieder; juristische Personen stimmen durch eine vertretungsberechtigte Person ab. Gewählt werden kann ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und nicht übertragbar.

Begründung: Bisher hatte jedes Mitglied Stimmrecht, auch Kinder. Künftig stimmen Mitglieder ab 16 Jahren ab; gewählt werden kann wie bisher ab 18. Stille Mitglieder zahlen keinen Beitrag und stimmen nicht mit. Juristische Personen, die nach Abs. 2 Mitglied sein können, stimmen über eine vertretungsberechtigte Person ab. Eltern stimmen nicht für ihre Kinder, und Vollmachten sind ausgeschlossen.

Nr. 14 · § 5 bisher Abs. 6 – gestrichen

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet: a) zur Treupflicht gegenüber dem Verein b) die Beiträge pünktlich zu zahlen c) Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren	– entfällt –

Begründung: Treue- und Beitragspflicht ergeben sich aus der Mitgliedschaft und aus dieser Satzung; eine eigene Aufzählung ist nicht nötig.

Nr. 15 · § 5 Abs. 5 (bisher Abs. 7) – geändert

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
Die Mitgliedschaft endet: a) Austritt aus dem Verein (Kündigung), b) Streichung durch Zahlungsrückstand, c) Ausschluss, d) durch Tod e) Auflösung des Vereins. a) durch Austritt, der nur schriftlich (per Einschreiben) für den Schluss eines Kalenderhalbjahres zum 30.06 oder 31.12. eines Jahres und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;	Der Austritt ist in Textform, etwa per Brief oder E-Mail, zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres mit einer Frist von sechs Wochen zu erklären; maßgeblich ist der Zugang beim Verein.

Begründung: Die Kündigung ist künftig in Textform möglich, also auch per E-Mail; ein Einschreiben ist nicht mehr nötig. Termine und Frist bleiben gleich.

Nr. 16 · § 5 Abs. 6 (bisher Abs. 7) – geändert

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.	Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit Beiträgen für mindestens drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung mit Hinweis auf die Streichung nicht binnen zwei Wochen zahlt. Über die Streichung entscheidet der Gesamtvorstand oder ein von ihm bestimmtes Mitglied.

Begründung: Für die Streichung genügen drei Monate Rückstand und eine Mahnung mit Hinweis auf die Streichung. Die Entscheidung kann der Gesamtvorstand einem Mitglied übertragen.

Nr. 17 · § 5 Abs. 7 – neu

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
– bisher nicht geregelt –	Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Grundwerte des Vereins, können zwei Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB gemeinsam nach Anhörung eine Verwarnung, eine Sperre für den Trainings-, Spiel- und Veranstaltungsbetrieb bis zu sechs Monaten oder ein Ordnungsgeld bis 250 Euro verhängen. Gegen Minderjährige ist ein Ordnungsgeld ausgeschlossen.

Begründung: Vereinsstrafen brauchen eine Grundlage in der Satzung; bisher gab es nur den Ausschluss. Über Verwarnung, Sperre und Ordnungsgeld entscheiden zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder.

Nr. 18 · § 5 Abs. 8 (bisher Abs. 7) – geändert

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.	Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Grundwerte des Vereins, bei Gewalt, bei Verstößen gegen den Kinder- und Jugendschutz und bei vereinsschädigendem Verhalten. Darüber entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit, nachdem das Mitglied binnen zwei Wochen Stellung nehmen konnte; die Entscheidung ist ihm mit Begründung in Textform mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang in Textform Einspruch einlegen; bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung ruhen seine Rechte. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit aufheben. Ohne fristgerechten Einspruch ist der Ausschluss endgültig.

Begründung: Ausschlussgründe und Verfahren sind klarer gefasst, ausdrücklich auch für Gewalt und Verstöße gegen den Kinder- und Jugendschutz. Es entscheidet wie bisher der Gesamtvorstand nach Anhörung. Der Einspruch an die Mitgliederversammlung bleibt, jetzt mit einer Frist von vier Wochen; ohne Einspruch ist der Ausschluss endgültig. Neu ist: Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds, und die Mitgliederversammlung hebt den Ausschluss nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln auf;

bisher entschied sie mit einfacher Mehrheit. So bleibt ein Ausschluss, den der Gesamtvorstand nach Anhörung beschlossen hat, etwa zum Schutz von Kindern, bestehen, wenn ihn nicht eine deutliche Mehrheit aufhebt.

Nr. 19 · § 5 Abs. 9 – neu

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
– <i>bisher nicht geregelt</i> –	Bei dringendem Verdacht auf Gewalt oder Missbrauch oder bei akuter Gefahr für andere, insbesondere für Kinder und Jugendliche, können zwei Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB sofort anordnen, dass die Rechte des Mitglieds ruhen und es am Vereinsbetrieb nicht teilnehmen und die vom Verein genutzten Anlagen nicht betreten darf. Das Mitglied ist unverzüglich anzuhören. Die Anordnung endet mit der Entscheidung über den Ausschluss, spätestens nach drei Monaten.

Begründung: Bei dringendem Verdacht auf Gewalt oder Missbrauch oder bei akuter Gefahr, etwa für Kinder, kann der Verein sofort handeln. Damit die Maßnahme auch vor Gericht hält, wird das Mitglied unverzüglich angehört, und sie endet spätestens nach drei Monaten, wenn bis dahin nicht über den Ausschluss entschieden ist.

Nr. 20 · § 5 bisher Abs. 8 – gestrichen

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Bei Vorstandsmitgliedern vorbehaltlich der Entlastung durch die Mitgliederversammlung. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.	– <i>entfällt</i> –

Begründung: Der Absatz ließ mit dem Ausscheiden „alle Rechte und Pflichten“ erlöschen; danach wären offene Beiträge nicht mehr geschuldet. Ohne ihn gilt das Gesetz: Pflichten, die bis zum Ausscheiden entstanden sind, bleiben bestehen. Das Tragen von Auszeichnungen regelt die Ehrenordnung.

Nr. 21 · § 5 Abs. 10 (bisher Abs. 9) – geändert

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.	Die Mitglieder zahlen Beiträge; bei der Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Bei besonderem Finanzbedarf kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen, die im Jahr insgesamt das Doppelte des Jahresbeitrags des Mitglieds nicht übersteigen. Sie kann außerdem beschließen, dass Mitglieder jährlich bis zu zehn Arbeitsstunden für den Verein leisten; für nicht geleistete Stunden ist ein Ersatzbetrag zu zahlen, der im Jahr den Jahresbeitrag des Mitglieds nicht übersteigt. Art, Höhe, Fälligkeit, Zahlungsweise und Befreiungen regelt die Beitragsordnung.

Begründung: Welche Zahlungen und Leistungen der Verein verlangen darf, muss die Satzung selbst nennen: jetzt ausdrücklich Aufnahmegebühr, Umlagen und Arbeitsstunden. Umlagen und Arbeitsstunden werden damit nur möglich, nicht eingeführt; dafür braucht es jeweils einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Obergrenzen schützen jedes Mitglied vor unbegrenzten Forderungen, wie es die Rechtsprechung verlangt. Wer Arbeitsstunden erbringen kann, etwa Eltern für ihre Kinder, und wer befreit ist, regelt die Beitragsordnung. Die Zahlungsweise stand bisher als Lastschriftpflicht in der Satzung. Dass die Mitgliederversammlung die Beitragsordnung beschließt, steht in § 12.

Nr. 22 · § 5 Abs. 11 – neu

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
– <i>bisher nicht geregelt</i> –	Mitglieder teilen Änderungen ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung mit. Erklärungen des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt mitgeteilte Adresse gesandt wurden.

Begründung: Ohne diese Regel ist jede Einladung und jede Mahnung angreifbar, wenn ein Mitglied umgezogen ist und das nicht mitgeteilt hat.

§ 6 Organe des Vereins

Nr. 23 · § 6 – geändert

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) der Jugendausschuss	Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Gesamtvorstand c) der Jugendausschuss

Begründung: Der Begriff „Gesamtvorstand“ macht klar, dass alle elf Ämter gemeint sind. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind die drei Ämter nach § 8 Abs. 2. Wer den Jugendausschuss wählt, steht in § 9.

§ 7 Mitgliederversammlung

Nr. 24 · § 7 Abs. 1 (bisher Abs. 1 bis 3) – geändert

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden. 3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung zu erfolgen.	Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Der Vorstand nach § 26 BGB beruft jede Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein, per E-Mail an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse und bei Mitgliedern ohne E-Mail-Adresse per Brief. Maßgeblich ist das Absendedatum.

Begründung: Einladung per E-Mail, per Brief nur an Mitglieder ohne E-Mail-Adresse; maßgeblich ist das Absendedatum. Die Versammlung findet weiter jährlich statt, aber ohne feste Frist in den ersten drei Monaten des Jahres. Es lädt der Vorstand nach § 26 BGB ein; die Regeln gelten für jede Versammlung.

Nr. 25 · § 7 bisher Abs. 4 – gestrichen

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
Die Tagesordnung soll enthalten: a) Bericht des Vorstandes b) Entlastung des Vorstandes c) Neuwahl des Vorstandes d) Bestätigung des Jugendleiters, der Jugendleiterin, des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind e) Wahl von zwei Kassenprüfern f) Veranstaltungskalender g) Haushaltsvoranschlag h) Anträge	– entfällt –

Begründung: Die feste Liste wurde nicht vollständig gelebt, etwa beim Haushaltsvoranschlag. Die Tagesordnung steht in der Einladung; was behandelt werden muss, ergibt sich aus Gesetz und Satzung.

Nr. 26 · § 7 bisher Abs. 5 – gestrichen

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.	– entfällt –

Begründung: Wer die Versammlung leitet, bestimmt künftig die Versammlung selbst. In der Praxis leitet oft ein anderes Mitglied als der Vorsitzende, etwa bei Wahlen.

Nr. 27 · § 7 Abs. 2 (bisher Abs. 9) – geändert

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Sie hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche.

Begründung: Die Schwelle bleibt bei 20 %. Sie bezieht sich künftig auf die stimmberechtigten Mitglieder.

Nr. 28 · § 7 Abs. 3 – neu

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
– <i>bisher nicht geregelt</i> –	Der Vorstand nach § 26 BGB kann bestimmen, dass die Versammlung ganz oder teilweise online stattfindet; die Einladung nennt dann, wie Mitglieder online teilnehmen und ihre Rechte ausüben. Technische Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich des Vereins liegen, berühren die Wirksamkeit von Beschlüssen nicht.

Begründung: Versammlungen sind künftig auch online oder hybrid möglich. Die Einladung muss sagen, wie man online teilnimmt und abstimmt. Störungen auf Seiten einzelner Teilnehmer machen Beschlüsse nicht angreifbar.

Nr. 29 · § 7 Abs. 4 (bisher Abs. 7 und 8) – geändert

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). 8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.	Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen zählen nicht mit. Satzungsänderungen brauchen eine Mehrheit von zwei Dritteln, die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Begründung: Die Mehrheiten bleiben unverändert und stehen jetzt in einem Absatz.

Nr. 30 · § 7 Abs. 5 – neu

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
– <i>bisher nicht geregelt</i> –	Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das Finanzamt aus formalen Gründen verlangt, kann der Vorstand nach § 26 BGB einstimmig beschließen; er berichtet darüber in der nächsten Mitgliederversammlung.

Begründung: Ohne diese Regel braucht jede Korrektur, die Registergericht oder Finanzamt verlangen, eine neue Mitgliederversammlung. Die Befugnis reicht nur so weit, wie die Behörde es verlangt, und die Versammlung wird informiert. Eine solche Regel enthält auch die Mustersatzung des Landessportbunds Hessen.

Nr. 31 · § 7 Abs. 6 – neu

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
– <i>bisher nicht geregelt</i> –	Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält; steht nur eine Person zur Wahl, braucht sie mehr Ja- als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Personen findet eine Stichwahl statt, danach entscheidet das Los. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, mehrere Ämter in einem Wahlgang zu wählen, wenn nicht mehr Kandidaturen vorliegen als Ämter zu besetzen sind; gewählt sind die Kandidierenden dann, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden.

Begründung: Bisher regelte die Satzung nicht, wie gewählt wird. Steht nur eine Person zur Wahl oder wird im Block gewählt, braucht es mehr Ja- als Nein-Stimmen. Mehrere Ämter können in einem Wahlgang gewählt werden, wenn die Versammlung das mit Mehrheit beschließt; ein einzelnes Mitglied kann das nicht mehr verhindern.

Nr. 32 · § 7 Abs. 7 (bisher Abs. 6) – geändert

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.	Die Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Das Protokoll unterschreiben die Versammlungsleitung und wer es geführt hat.

Begründung: Straffung. Unterschreiben muss, wer das Protokoll tatsächlich geführt hat.

§ 8 Der Vorstand

Nr. 33 · § 8 Abs. 1 – geändert

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
Der Vorstand besteht aus: dem / der 1. Vorsitzenden/in dem / der 2. Vorsitzenden/in dem / der Leiter/in Finanzwesen dem / der stell. Leiter/in Finanzwesen dem / der 1. Beisitzer/in dem / der 2. Beisitzer/in dem / der 3. Beisitzer/in dem / der 4. Beisitzer/in dem / der 5. Beisitzer/in dem / der 6. Beisitzer/in dem / der Schriftführer/in	Der Gesamtvorstand besteht aus: dem / der 1. Vorsitzenden dem / der 2. Vorsitzenden dem / der Leiter/in Finanzwesen dem / der stellv. Leiter/in Finanzwesen dem / der 1. Beisitzer/in dem / der 2. Beisitzer/in dem / der 3. Beisitzer/in dem / der 4. Beisitzer/in dem / der 5. Beisitzer/in dem / der 6. Beisitzer/in dem / der Schriftführer/in

Begründung: Die elf Ämter bleiben mit ihren Bezeichnungen. Sie bilden zusammen den Gesamtvorstand.

Nr. 34 · § 8 Abs. 3 (bisher Abs. 4 und 5) – geändert

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. 5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzen.	Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Gesamtvorstands nach Abs. 1 für drei Jahre; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet eines von ihnen vorzeitig aus, auch eines des Vorstands nach § 26 BGB, kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit eine Nachfolge aus dem Kreis der Mitglieder berufen. Die Mitglieder des Gesamtvorstands müssen Vereinsmitglieder sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch ihr Amt.

Begründung: Amtszeit drei statt zwei Jahre, nach § 14 erst ab der nächsten Wahl. Dass die Mitgliederversammlung wählt, steht jetzt hier statt in der gestrichenen Liste zur Tagesordnung. Eine Nachberufung gilt für die restliche Amtszeit, statt dass die nächste Versammlung neu wählen muss. Das gilt ausdrücklich auch für die drei vertretungsberechtigten Ämter, damit der Verein handlungsfähig bleibt. Wie bisher setzt das Amt die Mitgliedschaft voraus; klargestellt ist jetzt, dass es mit der Mitgliedschaft endet, wie im Muster des Landessportbunds Hessen.

Nr. 35 · § 8 Abs. 4 (bisher Abs. 2) – geändert

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.	Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; er ist auch beschlussfähig, wenn Ämter unbesetzt sind. Seine Sitzungen werden formlos und ohne Tagesordnung einberufen und können auch per Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. Beschlüsse können auch ohne Sitzung in Textform gefasst werden, wenn alle Mitglieder beteiligt werden und die Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen.

Begründung: Bisher war eine Geschäftsordnung Pflicht; es gibt aber keine. Künftig ist sie möglich. Sitzungen dürfen formlos und ohne Tagesordnung einberufen werden, auch per Video, und Beschlüsse sind auch per E-Mail möglich. Der Gesamtvorstand bleibt auch mit unbesetzten Ämtern beschlussfähig.

§ 9 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

Nr. 36 · § 9 – neu gefasst

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die	Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und ihrer Jugendordnung selbständig und entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel. Sie wird vom Jugendausschuss geleitet, den die Jugendversammlung wählt. Die Jugendleitung gehört dem Gesamtvorstand mit Stimmrecht an, auch wenn sie

ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit. Über die Ausgaben sind unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 – 5 Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen in den Jahres-Haushaltsplan des Gesamtvereins einfließen. 2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendleiter und/oder Jugendleiterin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.	kein Amt nach § 8 Abs. 1 innehat. Die Jugendordnung beschließt die Jugendversammlung; sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Solange keine gültige Jugendordnung besteht, ordnet der Gesamtvorstand die Jugendarbeit.
--	---

Begründung: Die Eigenständigkeit der Vereinsjugend bleibt. Weil der Jugendausschuss Organ des Vereins ist, legt die Satzung fest, wer ihn wählt und was er tut; alles Weitere regelt die Jugendordnung, die die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugendleitung vertrat die Jugend schon bisher im Vorstand; jetzt hat sie dort ausdrücklich Stimmrecht, damit die Vereinsjugend im Gesamtvorstand mitentscheidet. Hat sie bereits ein anderes Amt im Gesamtvorstand, kommt niemand hinzu. Fehlt eine gültige Jugendordnung, bleibt der Verein über den Gesamtvorstand handlungsfähig.

§ 10 Kassenprüfer

Nr. 37 · § 10 – neu gefasst

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer können insgesamt zweimal wiedergewählt werden. 2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. 3. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage sowie Auskünfte können nicht verweigert werden. 4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen ggf. die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.	Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für drei Jahre; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Sie prüfen Kasse und Buchführung, erhalten dazu Einsicht in alle Unterlagen und berichten der Mitgliederversammlung.

Begründung: Gleiche Amtszeit wie der Gesamtvorstand, einschließlich des Verbleibs im Amt bis zur Neuwahl; Wiederwahl unbegrenzt, Unabhängigkeit klargestellt. Aufgaben, Einsichtsrecht und Bericht sind in einem Absatz zusammengefasst.

§ 11 Datenschutz

Nr. 38 · § 11 – neu gefasst

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. 2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der	Der Verein verarbeitet die Daten seiner Mitglieder nach den gesetzlichen Bestimmungen; Einzelheiten regelt die Datenschutzinformation für Mitglieder. Im Rahmen der Berichterstattung über öffentliche Spiele und Veranstaltungen darf der Verein Namen, Mannschaftszugehörigkeit, Ergebnisse und Ehrungen sowie Übersichtsaufnahmen veröffentlichen, soweit das Mitglied nicht widerspricht. Für andere Fotos und

Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft. 3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner Daten.	Videos holt er eine Einwilligung ein, bei Minderjährigen auch die der gesetzlichen Vertreter.
---	---

Begründung: Die bisherige Fassung beruhte auf einer pauschalen Einwilligung; das passt nicht zur Datenschutz-Grundverordnung. Nach der Handreichung des Hessischen Datenschutzbeauftragten (Stand 11/2024) dürfen Ergebnisse und Berichte über öffentliche Wettkämpfe und Veranstaltungen ohne Einwilligung erscheinen, Bilder dann, wenn die Veranstaltung im Vordergrund steht; andere Veröffentlichungen im Internet brauchen eine Einwilligung. Bei Minderjährigen willigen auch die Eltern ein. Einzelheiten stehen in der Datenschutzhinweisung für Mitglieder.

§ 12 Ordnungen

Nr. 39 · § 12 Abs. 1 (bisher Abs. 1 und 2) – geändert

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit die Geschäftsordnung des Vereins, Geschäftsordnung des Vorstandes und die Mitgliederehrenordnung. 2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung und bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.	Der Gesamtvorstand kann Ordnungen beschließen und ändern; ausgenommen sind die Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt, und die Jugendordnung nach § 9. Die Ordnungen werden auf der Website des Vereins veröffentlicht.

Begründung: Bisher brauchte der Vorstand für Ordnungen die Mehrheit aller seiner Mitglieder, und die Satzung zählte Ordnungen auf, die es nicht gibt. Die Beitragsordnung bleibt Sache der Mitgliederversammlung, für die Jugendordnung gilt § 9. Die Ordnungen stehen auf der Website, damit jedes Mitglied sie kennen kann.

Nr. 40 · § 12 bisher Abs. 3 – gestrichen

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsrichterordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.	– entfällt –

Begründung: Steht jetzt in § 3.

Nr. 41 · § 12 Abs. 2 (bisher Abs. 4) – geändert

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
Die unter 1. und 3. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.	Die Ordnungen des Vereins, einschließlich Beitragsordnung und Jugendordnung, sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Begründung: Beitragsordnung und Jugendordnung sind ausdrücklich nicht Teil der Satzung. Sonst bräuchte jede Beitragsänderung eine Satzungsänderung mit Eintragung in das Vereinsregister.

§ 13 Auflösungsbestimmung

Nr. 42 · § 13 – neu gefasst

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Raunheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Raunheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Begründung: Die Formulierung folgt jetzt der Mustersatzung der Abgabenordnung; das Vermögen fällt wie bisher an die Stadt Raunheim. Die Mehrheit für die Auflösung steht in § 7, die Abwicklung regelt das Gesetz.

§ 14 Übergangsbestimmung

Nr. 43 · § 14 – neu

Bisher (Satzung vom 25.03.2017)	Neu
---------------------------------	-----

– bisher nicht geregelt –	Die bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Mitglieder des Gesamtvorstands bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt wurden, und danach bis zur Neuwahl im Amt, die amtierenden Kassenprüfer bis zur nächsten Wahl; die Amtszeit von drei Jahren gilt für die danach Gewählten. Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 25.03.2017.
---------------------------	---

Begründung: Der 2025 gewählte Gesamtvorstand bleibt bis zum Ende seiner zweijährigen Amtszeit und danach wie bisher bis zur Neuwahl im Amt. Die längere Amtszeit gilt erst für die danach Gewählten; der amtierende Vorstand verlängert seine Amtszeit damit nicht selbst.

Unverändert bleiben

§ 1 Abs. 1, 2, 5 (bisher 4) · § 2 Abs. 1 · § 4 Abs. 1 · § 5 Abs. 2 · § 8 Abs. 2 (bisher 3).